

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR
Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorlage NR. VR 292

Der Vorstand J. Reinartz, TBL-664 re	Zur Vorberatung an	Zur Beschlussfassung an Verwaltungsrat
Sachbearbeiter / Aktenz. 08.10.2013	<input type="checkbox"/> öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
Datum	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Betrifft 6. Änderung der Satzung der TBL über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung)

Beschlussentwurf Die Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) wird beschlossen.

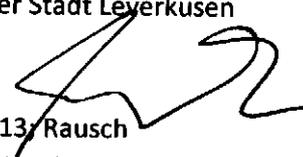

Gerlich
(Vorstand)

41. Sitzung des Verwaltungsrates TBL am 12.11.2013

6. Änderung der Satzung der TBL über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung), Vorlage VR 292

Die Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) wird beschlossen.

einstimmig


13.11.2013, Rausch
(Schriftführer)

Begründung:

Änderung des Straßenverzeichnisses

Teil I des Straßenverzeichnisses

In Teil I des Straßenverzeichnisses werden folgende Straßen, Wege und Plätze gestrichen und aufgenommen bzw. werden die für die aufgeführten Straßen, Wege und Plätze getroffenen Regelungen wie folgt neu gefasst (Hinweis auf Anlage 1 und 2):

1. Rheindorf:

Deichtorstraße

Änderung:

Die Eingrenzung „bis Kreisverkehr“ ist erforderlich, weil die öffentliche Straße dort endet und die abknickende Fortführung der Deichtorstr. noch nicht gewidmet ist.

Felderstraße/Monheimer Straße

Änderung:

Der Verbindungsweg zwischen der Felderstr. bei Nr. 163 a und der Monheimer Str. bei Nr. 2 b wird von den TBL gereinigt.

2. Wiesdorf:

Große Kirchstraße

Änderung:

Da die Straßenführung umgestaltet wurde, ist das Straßenverzeichnis anzupassen. Vom Beginn der Großen Kirchstr. bis zur Carl-Leverkus-Str. werden die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben auf die Anlieger übertragen.

3. **Alkenrath/Manfort/Wiesdorf:**

Gustav-Heinemann-Straße

Änderung:

Die Eingrenzung „ohne Nr. 80“ wird herausgenommen, da die TBL dort die Straßenreinigung durchführt.

4. **Steinbüchel:**

Hans-Arp-Straße

Neuaufnahme:

Nach erfolgter Widmung ist die Straße in das Straßenverzeichnis aufzunehmen. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben werden auf die Anlieger übertragen.

5. **Wiesdorf:**

Mauspfad

Änderung:

Die Eingrenzung „ohne Stichstr. bei Nr. 30“ ist erforderlich, da die Stichstraße noch nicht gewidmet ist.

6. **Quettingen:**

Otto-Hahn-Straße

Änderung:

Nach Widmung des Parkplatzes ist das Straßenverzeichnis anzupassen. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben werden auf die Anlieger übertragen.

Änderung:

Die Stichstraße bei Nr. 9 wurde als sonstige öffentliche Straße gewidmet. Sie befindet sich jedoch samt Baulast weiterhin in Privateigentum. Deshalb liegt die Reinigungs- und Winterhaltungspflicht in diesem Fall nicht bei den TBL.

7. **Lützenkirchen:**

Von-Knoeringen-Straße

Änderung:

Da der Parkplatz bei der Kirche St. Maurinus gewidmet wurde, ist das Straßenverzeichnis anzupassen. Die Reinigung und Winterhaltung des Parkplatzes wird auf die Anlieger übertragen.

8. **Quettingen:**

Werner-Heisenberg-Straße

Änderung:

Nach Widmung des Verbindungsweges bei Nr. 2 zwischen Werner-Heisenberg-Str. und Otto-Hahn-Str. ist das Straßenverzeichnis anzupassen. Die Reinigungs- und Winterhaltungsaufgaben werden auf die Anlieger übertragen.

Weyerweg

Änderung:

Da der Stichweg bei Nr. 13 a gewidmet wurde, ist das Straßenverzeichnis anzupassen. Die Reinigung und Winterhaltung des Stichweges werden auf die Anlieger übertragen.

Die Änderungen treten ab 01.01.2014 in Kraft.

Satzung vom zur 6. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976, S. 12/SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) sowie §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR“ (TBL) vom 19.10.2006 in der derzeit geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) am folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen

In Teil I des Straßenverzeichnisses werden folgende Straßen, Wege und Plätze neu aufgenommen bzw. werden die für die aufgeführten Straßen, Wege und Plätze getroffenen Regelungen wie folgt neu gefasst:

Straßenbezeichnung	Straßenart	Häufigkeit d. wöchentl. Fahrbahnreinigungen	Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen: von den TBL	von den Eigentümern
1	2	3	4	5

Deichtorstr. von Wupperstr.
bis Kreisverkehr an der
Feldtorstr.

A

1

1

3

Felderstr. ohne Verbindungs-
Weg zwischen Felderstr.
und Monheimer Str. bei
Nr. 163 a und ohne
Parkplatz bei Nr. 163 a

HE

1

1

2

Verbindungsweg

A

1

1

3

Parkplatz bei Nr. 163 a	A	1	-	4
Große Kirchstr. von Beginn bis Carl-Leverkus-Str.	A	1	-	4
von Carl-Leverkus-Str. bis Schluss	A	1	1	3
Gustav-Heinemann- Str. ohne Zufahrt und Parkplatz Schloss Morsbroich	HV	1	1	2
Zufahrt und Parkplatz Schloss Morsbroich	A	1	1	3
Hans-Arp-Str.	A	1	-	4
Mauspfad von Gustav- Heinemann-Str. bis Hemmelrather Weg	HE	1	1	2
von Hemmelrather Weg bis Schluss ohne Stichstr. bei Nr. 30 und ohne Nr. 41-43	A	1	1	3
Nr. 41-43	A	1	-	4
Monheimer Str. und Verbindungsweg zwischen Monheimer Str. und Felderstr. bei Nr. 2 b ohne Parkplatz bei Nr. 2 b	A	1	1	3
Parkplatz bei Nr. 2 b	A	1	-	4
Otto-Hahn-Str. bis Nr. 16 - beide Sei- ten ohne Parkplatz	A	1	1	3
ab Nr. 18 - beide Seiten bis Schluss und Parkplatz	A	1	-	4

Stauffenbergstr. ohne Stichstr. bei Nr. 9	A	1	1	3
von-Knoeringen-Str. von Lützenkirchener Str. bis In Holzhausen ohne Parkplatz vor der Kirche St. Maurinus	HV	1	1	2
Parkplatz vor der Kirche St. Maurinus	A	1	-	4
Werner-Heisenberg- Str. bis Wendeplatz ohne Verbindungsweg bei Nr. 2	A	1	1	3
ab Wendeplatz bis Schluss und Verbindungsweg bei Nr. 2	A	1	-	4
Weyerweg von In Holzhausen bis Auf dem Bruch ohne Stichstr. bei Nr. 13a	HE	1	1	2
Stichstr. bei Nr. 13a	A	1	-	4
von Auf dem Bruch bis Blankenburg	A	1	1	3
ab Blankenburg bis Schluss	A	1	-	4

II. Allgemeine Erläuterungen

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) kann die Reinigungspflicht sowie die Winterwartung auf die Grundstückseigentümer übertragen werden. Entsprechende Anträge der Anlieger sind bei den Technischen Betrieben Leverkusen zu stellen. Nicht ordnungsgemäß durchgeführte Reinigungen stellen gem. § 6 der Satzung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbußen geahndet werden.

Erläuterungen zur Straßenreinigungssatzung
Spalte 2 (Straßenart)

- A = Anliegerstraße
- HE = Hapterschließungsstraße
- HG = Hauptgeschäftsstraße
- FG = Fußgängergeschäftsstraße
- HV = Hauptverkehrsstraße mit überwiegend innerörtlicher Verkehrsbedeutung
- ÜV = Hauptverkehrsstraße mit überwiegend überörtlicher Verkehrsbedeutung

Spalten 4 und 5 (Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen:)

- 1 = Reinigung der Fahrbahn
- 2 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege
- 3 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege
 - + Winterwartung eines Gehstreifens entlang der Grundstücksgrenze, wenn ein Bürgersteig nicht vorhanden ist.

 - + Winterwartung von Fußgängerübergängen im Zuge von Straßenkreuzungen und -einmündungen.
- 4 = Reinigung (Reinigung und Winterwartung) der gesamten Straßen

III. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.